

Österreichisches Lebensmittelbuch

IV. Auflage

Kapitel / B 26 / Erfrischungsgetränke

Veröffentlicht mit Geschäftszahl:

BMG-75210/0006-II/B/13/2014 vom 25.02.2014

Änderungen, Ergänzungen:

BMG-75210/0045-II/B/13/2015 vom 27.1.2016

BMGF-75210/0029-II/B/13/2017 vom 22.12.2017

2025-0.439.037 vom 27.6.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	FRUCHTSAFTLIMONADE, LIMONADE	3
1.1	Allgemeine Richtlinien.....	3
1.1.1	Definition	3
1.1.2	Süßung	3
1.1.3	Zusatzstoffe	3
1.1.4	Coffein-, Chinin-Zusatz	3
1.1.5	Verwendetes Wasser.....	4
1.1.6	Thekenzapfgeräte.....	4
1.1.7	Instantpulver.....	4
1.2	Beschreibung.....	4
1.2.1	Fruchtsaftlimonade (Fruchtgetränk, Fruchtsaft-Erfrischungsgetränk, Erfrischungsgetränk mit Fruchtsaft)	4
1.2.1.1	Herstellung.....	4
1.2.1.2	Fruchtsaftanteil.....	4
1.2.2	Limonade	4
1.2.2.1	Herstellung.....	4
1.2.2.2	Cola(Kola)-Limonaden.....	5
1.2.2.3	Bitterlimonaden	5
1.3	Bezeichnung	5
1.3.1	Bezeichnung allgemein.....	5
1.3.2	Weitere Angaben.....	6
1.4	Regelung des Verkehrs	6
1.4.1	Ausschank über Thekenzapfgeräte	6
1.4.2	Getränkерeste	6
2	GETRÄNKE UND GETRÄNKEPULVER MIT MINERALSTOFFEN	7
2.1	Beschreibung.....	7
2.2	Chemisch-Analytische Anforderungen.....	7
2.2.1	Elemente.....	7
2.2.2	Isotonisch.....	7
2.2.3	Hypotonisch	7
2.2.4	Hypertonisch.....	7
2.3	Bezeichnung	7
2.3.1	Bezeichnung allgemein.....	7
2.3.2	Spezielle Bezeichnungen	7
2.3.3	Geschmackgebende Zusätze	8
3	ENERGIE-GETRÄNKE (ENERGY DRINKS)	8
3.1	Definition	8
3.2	Zusätze.....	8
3.3	Bezeichnung	8
3.4	Kennzeichnung und Vermarktung.....	8

1 FRUCHTSAFTLIMONADE, LIMONADE

1.1 Allgemeine Richtlinien

1.1.1 Definition

Erfrischungsgetränke¹ sind trinkfertige Erzeugnisse, die aus Wasser gemäß Codexkapitel B 1 „Trinkwasser“ oder Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“, mit oder ohne Zusatz von Kohlendioxid, mit geruch- und geschmackgebenden Zusätzen sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen gemäß den Richtlinien für die einzelnen Sorten hergestellt werden und nicht mehr als 0,5 % vol. Alkohol pro Liter enthalten. Außerdem können Früchte, Fruchtsäfte oder gleichartige Erzeugnisse², Mineralstoffe, Vitamine oder andere Stoffe, entsprechend der EG-Anreicherungsverordnung³, zugesetzt werden.

1.1.2 Süßung

Als süßende Stoffe können Zucker und Zuckerarten gemäß Codexkapitel B 22 (und andere süßende Lebensmittel wie z.B. Honig oder Frucht(saft)konzentrate) verwendet werden. Werden Erfrischungsgetränke mit Hinweisen wie z.B. „zuckerarm“, „energiereduziert“, „kalorienarm“ oder „ohne Zuckerzusatz“ versehen, richten sich diese nach den Vorgaben des Anhangs der EG-Health Claims Verordnung⁴. Süßungsmittel dürfen nur nach Maßgabe der für Süßungsmittel geltenden Bestimmungen Verwendung finden⁵.

1.1.3 Zusatzstoffe

Der Einsatz von weiteren Zusatzstoffen und Aromen⁶ richtet sich nach den jeweils gültigen Fassungen der entsprechenden EG-Verordnungen.

1.1.4 Coffein-, Chinin-Zusatz

Coffein (Koffein) und Chinin können Erfrischungsgetränken zugesetzt werden. Der Höchstgehalt an Coffein als Aromastoff beträgt bei Erzeugnissen dieses Kapitels – soweit für einzelne Kategorien nicht anders festgelegt – 150 mg/l, der Höchstgehalt an Chinin 100 mg/l⁶.

¹ Alkoholfreie Getränke mit fermentierten Zutaten fallen unter den Anwendungsbereich dieses Kapitels. Alkoholfreie Getränke aus Wein und Bier sind nicht berücksichtigt.

² Verordnung über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (Fruchtsaftverordnung), BGBl. II Nr. 83/2004

³ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelzusatzstoffe und Leitlinie über die täuschungsfreie Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit dem Zusatzstoff Steviolglycoside (E 960) gesüßt sind (GZ BMG-75210/0002-II/B/13/2012 vom 13. 06. 2012).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln

1.1.5 Verwendetes Wasser

Bei Erfrischungsgetränken wird auf die Art des verwendeten Wassers nicht hingewiesen, ausgenommen bei ausschließlicher Verwendung von Quellwasser bzw. natürlichem Mineralwasser gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“. Der Hinweis auf das verwendete Quell- bzw. Mineralwasser gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ darf in die Bezeichnung integriert werden. Der Handelsname des verwendeten Quell- bzw. natürlichen Mineralwassers darf in der Zutatenliste verwendet werden. Die ausschließliche Verwendung von Quellwasser bzw. natürlichem Mineralwasser bedeutet, dass mit Ausnahme der Grundstoffe, durch die bis höchstens 6 % Fremdwasser eingebracht werden kann, und Fruchtsäften das Erfrischungsgetränk nur mit Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ hergestellt wird. Die Abfüllung in die für die Verbraucher bestimmten Behältnisse, ist im Fall von natürlichem Mineralwasser bzw. Quellwasser in unmittelbarer Nähe zum Quellort vorzunehmen.

1.1.6 Thekenzapfgeräte

Die mittels Thekenzapfgeräten hergestellten Erfrischungsgetränke unterliegen allen Anforderungen dieses Kapitels.

1.1.7 Instantpulver

Für Erfrischungsgetränke, die aus „Instantpulvern“ (Limonaden- bzw. Getränkepulvern, auch in Tablettenform) oder ähnlichen Produkten einschließlich Postmixsirupen hergestellt sind, gelten die Anforderungen dieses Kapitels sinngemäß.

1.2 Beschreibung

1.2.1 Fruchtsaftlimonade (Fruchtgetränk, Fruchtsaft-Erfrischungsgetränk, Erfrischungsgetränk mit Fruchtsaft)

1.2.1.1 Herstellung

Fruchtsaftlimonade wird unter Verwendung von Fruchtsaft bzw. Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen², Trinkwasser oder Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen hergestellt.

Das jeweilige Fruchtfleisch und natürliche Aromen⁶ oder Malzextrakt können zusätzlich verwendet werden. Auch Milch und Milchprodukte können bis zu einem Anteil von weniger als 50% verwendet werden.

1.2.1.2 Fruchtsaftanteil

Der Fruchtsaftanteil im fertigen Getränk beträgt mindestens 10 %. Bei Kernobstsäften, Ananassaft und Traubensaft beträgt der Fruchtsaftanteil im fertigen Getränk mindestens 30 %.

1.2.2 Limonade

1.2.2.1 Herstellung

Limonade wird unter Verwendung von Fruchtsaft bzw. Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen² oder Kräuterauszügen oder Aromen bzw. aromatischen Grundstoffen,

Trinkwasser gemäß Codexkapitel B 1 oder Wässern gemäß Codexkapitel B 17 „Abgefüllte Wässer“ sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen hergestellt. Auch Molke (weniger als 50 %), Joghurt (mindestens 20 aber unter 50 %) oder Malzextrakt können verwendet werden.

1.2.2.2 Cola(Kola)-Limonaden

Der Begriff Cola(Kola)-Limonade ist eine handelsübliche Bezeichnung für einen spezifischen Limonadentyp. Coffeinhaltige Cola(Kola)-Limonaden enthalten höchstens 150 mg Coffein pro Liter (als Aromastoff), als „coffeinfrei“ („koffeinfrei“) bezeichnete Cola(Kola)-Limonaden nicht mehr als 0,5 mg Coffein pro Liter.

Die – allenfalls vorhandene – Angabe „coffeinfrei“ („koffeinfrei“) weist auf die Eignung von für den allgemeinen Verzehr bestimmten Getränken für eine bestimmte Verbrauchergruppe (coffeinempfindliche Personen) hin und ist somit keine nährwertbezogene Angabe im Sinne der EG-Health Claims Verordnung⁴.

1.2.2.3 Bitterlimonaden

Bitterlimonaden enthalten Chinin oder andere Bitterstoffe. Bei Verwendung von Chinin dürfen höchstens 100 mg Chinin pro Liter zugesetzt werden. Wird in der Bezeichnung der Ausdruck „Tonic“ verwendet, so enthält dieses Erzeugnis mindestens 15 mg Chinin pro Liter. Die Verwendung des Ausdrucks „Tonic“ in der Bezeichnung für chininhaltige Getränke stellt keine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der EG-Health Claims Verordnung dar⁷.

1.3 Bezeichnung und Aufmachung

1.3.1 Bezeichnung und Aufmachung allgemein

Die in diesem Kapitel beschriebenen Erzeugnisse werden deutlich sicht- und lesbar wie folgt bezeichnet, wobei wahlweise die Angabe „Erfrischungsgetränk“ (mit ergänzender Beschreibung) oder die Angabe „...Limonade“ als Bezeichnung verwendet werden kann:

- a) Alle unter Abs. 1.2.1 genannten Produkte „...saftlimonade“ (oder „...(frucht)saftgetränk“ oder „...safterfrischungsgetränk“ oder „Erfrischungsgetränk mit ...saft“) in Verbindung mit den jeweiligen geschmackgebenden Fruchtarten.

Bei einem Zusatz von mehr als zwei Fruchtarten kann die Bezeichnung der jeweiligen Fruchtart durch die Angabe „Mehrfuchtsaftlimonade“ oder „X-fruchtsaftlimonade“ unter Angabe der Zahl der verwendeten Fruchtarten ersetzt werden. Die mengenmäßige Angabe des wertbestimmenden Frucht(saft)anteils erfolgt wahlweise in der Zutatenliste oder im Zusammenhang mit der Bezeichnung. Die bildliche Darstellung von aufgeschnittenen oder tropfenden Früchten ist unter Berücksichtigung der in Absatz c) genannten Codexkapitel zulässig.

⁷ Verordnung (EU) 2019/343 der Kommission mit Ausnahmen von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel zwecks Verwendung bestimmter allgemeiner Bezeichnungen

- b) Alle unter Abs. 1.2.2 genannten Produkte als „...limonade“ (oder „...-Kracherl“ oder „...erfrischungsgetränk“ oder „Erfrischungsgetränk mit ...geschmack“ oder „Erfrischungsgetränk mit ...aroma“) in Verbindung mit der jeweiligen Geschmacksrichtung. Die bildliche, stilisierte oder skizzierte Darstellung von Früchten bei Produkten, die lediglich aromatisiert sind, ist unter Berücksichtigung der in Absatz c) genannten Codexkapitel möglich. Ein Produkt, dessen Geruchs- und Geschmacksstoffe vorwiegend aus Kräutern bzw. Malz stammen, wird als „Kräuter-Limonade“ bzw. „Malz-Limonade“ (in Kombination mit der Bezeichnung „Erfrischungsgetränk“ sinngemäß) bezeichnet.
- c) Um eine Irreführung durch Abbildungen von Früchten oder anderen charakteristischen Zutaten zu vermeiden, wird insbesondere auf Abschnitt 8 *Zur Irreführung geeignete Informationen* des Codexkapitels A3 *Allgemeine Beurteilungsgrundsätze* und Anhang 9 *Leitlinie über die täuschungsfreie Verwendung von Abbildungen, die auf Früchte, Gemüse oder andere charakteristische Zutaten hinweisen* des Codexkapitels A5 *Kennzeichnung/Aufmachung* verwiesen.
- d) Cola(Kola)-Limonaden werden als solche bezeichnet, wobei die – allenfalls vorhandene – Angabe „coffeinfrei“ im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung erfolgt. Es reicht aus, wenn der Begriff „Cola“ („Kola“) im Markennamen enthalten ist und dieser im räumlichen Zusammenhang mit der Bezeichnung „Erfrischungsgetränk“ („Limonade“) steht.
- e) Bitterlimonaden werden als solche bezeichnet. Für Erzeugnisse mit mehr als 15 mg/l Chinin kann die Bezeichnung „Tonic“ verwendet werden.
- f) Der Einsatz von Fruchtsaftpulver und Fruchtsaftkonzentraten ist gemäß Fruchtsaftverordnung zu kennzeichnen.

1.3.2 Weitere Angaben

Analysenergebnisse oder Analysenauszüge oder Angaben gemäß Anhang I der Mineralwasserverordnung⁸ in Bezug auf das verwendete Wasser werden nicht angegeben.

1.4 Regelung des Verkehrs

1.4.1 Ausschank über Thekenzapfgeräte

Werden Erfrischungsgetränke über sogenannte Thekenzapfgeräte oder Kaltgetränkeautomaten ausgeschenkt, ist zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des Getränkes die Hygieneleitlinie für Schankanlagen zu beachten⁹.

1.4.2 Getränkereste

Getränkereste werden nicht ausgeschenkt.

⁸ Verordnung über natürliche Mineralwässer und Quellwässer (Mineralwasser- und Quellwasserverordnung), BGBl. II Nr. 309/1999.

⁹ Leitlinie für eine gute Hygienepaxis und die Anwendung der HACCP-Grundsätze in Einzelhandelsunternehmen, GZ: BMG-75220/0003-IV/7/2007 vom 19.2.2007.

2 GETRÄNKE UND GETRÄNKEPULVER MIT MINERALSTOFFEN

2.1 Beschreibung

Es handelt sich dabei um Lebensmittel, die durch ihre Zusammensetzung, insbesondere durch den Zusatz von Mineralstoffen, im Rahmen einer allgemeinen und ausgewogenen Ernährung einen Beitrag zum Ausgleich von schweißbedingten Wasser- und Mineralstoffverlusten leisten können.

2.2 Chemisch-Analytische Anforderungen

2.2.1 Elemente

Mineralstoffgetränke enthalten üblicherweise die Elemente Natrium, Kalium, Calcium und/oder Magnesium zugesetzt als Salze gemäß Anhang II der EG-Anreicherungsverordnung (EG-Verordnung 1925/2006).

2.2.2 Isotonisch

Mineralstoffgetränke, welche als isotonisch bezeichnet werden, weisen eine Osmolalität von 290 m Osmol/kg $\pm$ 15 % auf.

2.2.3 Hypotonisch

Mineralstoffgetränke, welche als hypotonisch bezeichnet werden, weisen eine Osmolalität von weniger als 250 m Osmol/kg auf.

2.2.4 Hypertonisch

Mineralstoffgetränke, welche als hypertonisch bezeichnet werden, weisen eine Osmolalität von mehr als 340 m Osmol/kg auf.

2.3 Bezeichnung

2.3.1 Bezeichnung allgemein

Für Mineralstoffgetränke werden Bezeichnungen wie:

- Mineralstoffgetränk
- Mineralsalzgetränk
- Sportlergetränk mit Mineralstoffen
- Getränkepulver zur Herstellung von Mineralsalz(stoff)getränken

oder gleichsinnige Bezeichnungen verwendet.

2.3.2 Spezielle Bezeichnungen

Wird ein Produkt als iso-, hypo- oder hypertonisch bezeichnet, weist das trinkfertige Erzeugnis eine entsprechende Osmolalität auf (Abs. 2.2.2 bis 2.2.4).

Angaben über die Menge der zugesetzten oder den Gehalt an den einzelnen Mineralstoffen für das verzehrsfertige Getränk richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen⁴.

Die Mineralstoffbezeichnung (Elemente) erfolgt nicht allein mit den chemischen Symbolen. Bei Getränken mit einem Natriumgehalt ab 1.000 mg/l ist nachstehender Hinweis anzubringen: „Bei empfohlener natriumreduzierter Ernährung nicht verwenden“.

2.3.3 Geschmackgebende Zusätze

Für die Bezeichnung und Abbildung von Früchten hinsichtlich geschmackgebender Zusätze gelten die Anforderungen des Abs. 1.3.

3 ENERGIE-GETRÄNKE (ENERGY DRINKS)

3.1 Definition

Energie-Getränke bzw. Energy Drinks sind alkoholfreie¹⁰ Erfrischungsgetränke, denen mindestens 150 mg/l Coffein (als Coffein und/oder aus coffeinhaltigen Zutaten) zugesetzt werden. Zusätzlich enthalten sie eine oder mehrere der in Abs. 3.2 genannten Zutaten.

3.2 Zusätze

Zusätzlich zu Coffein können unter anderem Vitamine, Mineralstoffe, Taurin/Aminosäuren, Glucuronolacton, Inosit und Kohlenhydrate zugesetzt werden.

Als Referenzwerte gelten folgende Mengen pro 100 ml Getränk:

- | | |
|-------------------|--------|
| • Coffein | 32 mg |
| • Inosit | 20 mg |
| • Glucuronolacton | 240 mg |
| • Taurin | 400 mg |

3.3 Bezeichnung

Energie-Getränke (Energy Drinks) werden als solche bezeichnet. Die Bezeichnungen Energie-Getränke oder Energy Drink stellen keine gesundheitsbezogenen oder nährwertbezogenen Angaben dar.

Seit Markteinführung entspricht der Getränketyp „Energy Drink“ einem standardisierten bzw. der allgemeinen Verbrauchererwartung entsprechenden Geschmack. Eine davon abweichende Geschmacksrichtung wird angegeben.

3.4 Kennzeichnung und Vermarktung

Bezüglich Kennzeichnung und Vermarktung von Energy Drinks wird auf den UNESDA Code for the Labelling and Marketing of Energy Drinks verwiesen¹¹.

¹⁰ Nicht mehr als 0,5 % vol. Alkohol pro Liter gemäß Definition in Abs. 1.1.1.

¹¹ https://unesda.eu/wp-content/uploads/2024/06/UNESDA-Code-for-the-Labelling-and-Marketing-of-Energy-Drinks_January-2022-2.pdf